

über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Regierungsbl. S. 202).

5. Die Beschmerdebefürzer haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Kostlagen.

Stuttgart, den 26. November 1917.

Heißhauer.

Viktorius.

K. Kriegsbeute und Schmudgegenstände daraus.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos.

(Staatsang. vom 2. Februar 1915 Nr. 27 S. 241.)

Kriegsbeute.

Für die Behandlung der Kriegsbeute gelten von nun an folgende Bestimmungen:

An die nächstgelegenen Waffen-Sammelstellen sind abzuliefern:

Handschußwaffen, Seitengewehre, Maschinengewehre nebst Schlitzen dazu, Fahrrad und Patronen für Handschußwaffen.

Waffen-Sammelstellen sind das Artilleriedepot zu Köln, Koblenz, Mainz und Kastell.

Das übrige Kriegsgut ist der nächstgelegenen Kriegsbeute-Sammelstelle zu überweisen. Solche Sammelstellen sind Münster i. W., Kassel und Darmstadt.

Unter Kriegsgut sind hauptsächlich zu verstehen:

Abwurfsminen, Patronen, Beobachtungsleitern, Minkfeueranlagen, Weisstaubenstationen mit Taubenbestand, Probbeutel, Decken (wasserdichte), Entfernungsmeßer, Feldflaschen, Fernrohre, Fernsprengerät, Feuerwerkskörper, funkentelegraphische Apparate, Geschütze mit Munition und sonstiges Artilleriegerät, Mähwindapparate, Goldschlägerhut, Sammelhüllen für Luftschiffe, Sammelzellen, Handschuhe für den Winter, Kochgeschirre für Militärszwecke geeignet, Kochtöpfe, Komprimieranlagen (fahrbare) für 5 Atmosphären, Kriegsbrückenmaterial, Kavalleriekrüdengerät, Seilriemen, Leuchtsäulen, Leuchtpfosten mit Munition, Mäntel, militärbrauchbare Stiefel, Motorräder, Munition jeder Art, außer für Handschußwaffen, Radlatschen für Kavallerie usw., Patronentaschen, Stoppeller für Luftfahrzeuge, Säbelspöbel, Säbel mit Ausrüstung, soweit sie kriegsbrauchbar und unserer Konstruktionen annähernd entsprechen und in größerer Lagern vorhanden sind, Schanzzeug, Signallampare für Flugzeug, Taschen aus Leder (z. B. für Pistolen, Patronen, Karten), Tornister, Uniformen, Wagenschienen, Wasserstoffgas, Wasserstoffgasanlagen (fahrbare), Weilsack, Zeltbahnen und Zelte.

Stuttgart, den 1. Februar 1915.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII (R. W.) Armeekorps.

(Staatsang. vom 18. Juni 1915 Nr. 138 S. 1291.)

Schmudgegenstände aus Munitionsteilen.

Auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 wird folgendes verfügt:

Die Herstellung von Schmudgegenständen aus kufernen Führungsbändern und Artilleriegeschossen, sowie die Ausforderung zur Einlieferung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertreft, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juni 1915.

v. Nardhtaler.

Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos XIII (R. W.) Armeekorps.

(Staatsang. vom 8. September 1915 Nr. 210 S. 1907.)

Bearbeitung von Geschossen und Munitionsteilen.

Auf Grund der §§ 4 und 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird folgendes verfügt:

Jede Art der Umwidmung oder Bearbeitung von Geschossen und Munitionsteilen, deren Inhaber sich nicht durch einen schriftlichen Erlaubnischein des zuständigen, mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten militärischen Vorgesetzten oder Bezirkskommandos über die Berechtigung seines Besizes ausweist, wird verboten.

Übertretungen dieses Verbots werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.